



Gegen die Mär der „neutralen Schule“.

Schulische (politische) Bildung hat nicht neutral zu sein, im Gegenteil!

Dr. Sascha Regier

(Referat Gewerkschaftliche Bildung GEW-NRW)

2.9.2025

Gegenwärtiges AfD-Framing:



Lehrerverbände attackieren AfD: »Sumpf aus gefährlicher Weltanschauung«



Problemfrage:

Haben Schule, Unterricht und Lehrkräfte
politisch neutral zu sein?
(und was bedeutet „*neutral*“ eigentlich?)



Teilnehmenden-Abfrage zu Erfahrungen mit Vorwürfen der Nicht-Einhaltung politischer Neutralität:

Mentimeter-Link: <https://www.menti.com/al4nfnuxcbqk>

Code: 4222 6589

QR-Code:





SCHON GEWUSST?

LEHRKRÄFTE MÜSSEN NICHT NEUTRAL SEIN!



Demokratiebildung ist zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Landesschulgesetze beschreiben die Ziele. Lehrkräfte sollen demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität vermitteln.

Oft fällt das Stichwort „Beutelsbacher Konsens“. Er darf nicht mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot des Staates verwechselt werden. Der Konsens formuliert drei zentrale didaktische Prinzipien politischer Bildung: das Überwältigungsverbot (Verbot der Indoktrination), das Kontroversitätsgebot sowie das Ziel, dass Schüler*innen zur politischen Teilhabe befähigt werden sollen. Lehrkräfte dürfen ihre eigene politische Meinung ausdrücken, diese aber nicht als allgemeingültig darstellen. Kontroverse Themen müssen multiperspektivisch behandelt werden.



Wenn es in der Schule um politische Bildung geht, müssen sich Lehrkräfte nicht neutral verhalten. Es ist wichtig, verschiedene Blickwinkel zu beleuchten. Lehrkräfte müssen auf Basis des Grundgesetzes eine klare Haltung gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung und menschenverachtende Aussagen zeigen.



1. Verunsicherung von Lehrkräften:

1.1 durch Rundmail Bezirksregierungen NRWs 2024

- erinnern mit Blick auf Europawahl 2024 Juni an „*Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot*“ (§ 33 Abs. 2 BeamtenStG) u. „*Neutralitätsgebot*“ (§ 33 Abs.1) von Beamten/Tarifbeschäftigten
- führte bei Lehrkräften zu erheblichen Unsicherheiten bzgl. politischen Äußerungen im Unterricht/Schulkontext

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

BeamtStG
Beamtenstatusgesetz

2. Auflage 2023

Stand: 05. Dezember 2023

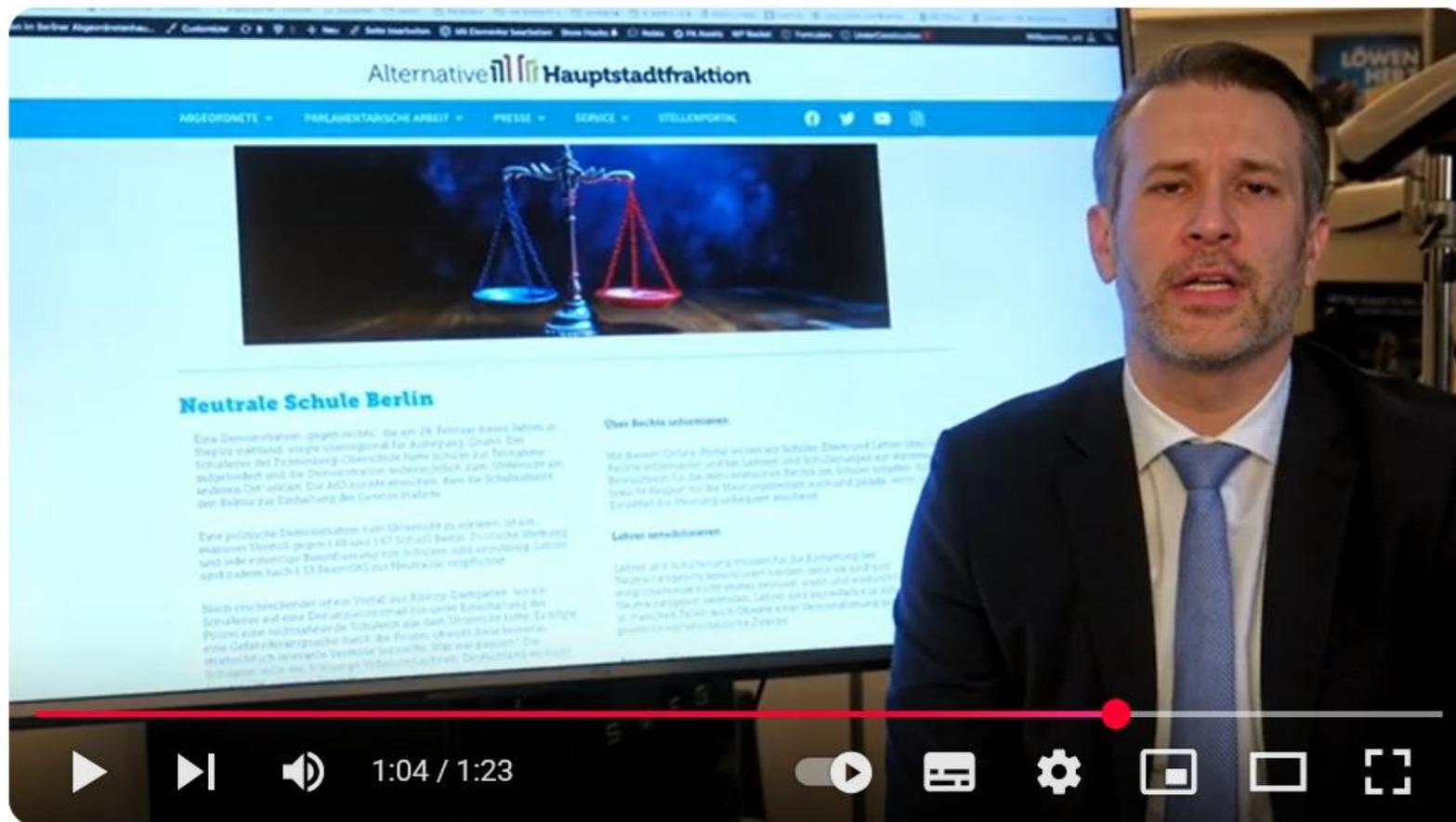
1. Verunsicherung von Lehrkräften:

1.2 durch Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“ der AfD ab 2018

Ideologie-Unterricht abschaffen!

**Schule muss
neutral
sein!**





Meldeportal online: NEUTRALE SCHULE



AfD Fraktion Abg...
35.100 Abonnenten

Abonnieren

173



Teilen



Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“ der AfD ab 2018:

- Initiative AfD-Fraktion in Hamburgischen Bürgerschaft, weitere AfD-Landtags-Fraktionen folgten
 - SuS, Eltern, Lehrkräfte dazu aufgerufen, Lehrer*innen zu melden u. zu denunzieren, wenn sie sich kritisch gegenüber Aussagen, Inhalten, Personen AfD äußern
 - AfD fordert „*politische Neutralität*“ von Lehrkräften
(Bezug zu *Beutelsbacher Konsens*)
- es erfolgten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer*innen



Falscher Bezug von Meldeportalen auf angebl. Neutralitätsgebot:

- AfD behauptet, „Beutelsbacher Konsens“ (BK) schreibe *politisches Neutralitätsgebot* vor
- **aber:** BK weder (verfassungs-)rechtliche Geltung (wie **Grundgesetz** o. **Menschenrechte**) noch impliziert er „Neutralitätsgebot“
- **Grundgesetz nennt kein Neutralitätsgebot!**
- Lediglich staatliche Institutionen (u.a. Amtsträger, Ministerien u. Behörden) verpflichtet, „*Chancengleichheit der Parteien*“ sicher zu stellen
- Aber auch daraus lässt sich kein Neutralitätsgebot für die (politische) Bildung und den Unterricht ableiten

1. Verunsicherung von Lehrkräften:

1.3. Falsches Verständnis *Beutelsbacher Konsens*'

Annahme, dieser schreibe Lehrer*innen „politische Neutralität“ vor

Siegfried Frech, Dagmar Richter (Hrsg.)

Der Beutelsbacher Konsens

Bedeutung, Wirkung, Kontroversen

Didaktische Reihe
Beutelsbacher Gespräche



2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.1 BK im Wortlaut

(1) Überwältigungsverbot:

„Es ist nicht erlaubt, den Schüler [...] im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination ist aber unvereinbar mit der [...] Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.1 BK im Wortlaut

(2) Kontroversitätsgebot:

„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. [...]

[W]enn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.“

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.1 BK im Wortlaut

(3) Schülerorientierung:

„Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

→ der Beutelsbacher Konsens beinhaltet gar keine „*Neutralitätspflicht*“!

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.2 Entstehung des BK

- 1976 Treffen damals einflussreichsten politischen Bildner*innen auf Einladung baden-württembergischen Landeszentrale für politische Bildung
- Auseinandersetzung spiegelte fachdidaktische Kontroverse zwischen konservativen, affirmativen („Staatsbürgerkunde“) vs. links-liberalen, emanzipatorischen Ansätzen (Einfluss Frankfurter Schule) wider

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.2 Entstehung des BK

„[K]ein Konsens war förmlich festgestellt, kein Beschluss gefasst, kein Thesenpapier oder ähnliches verabschiedet worden, man hatte ‚nur‘ über das Konsensproblem - und das durchaus auch kontrovers - diskutiert. In Beutelsbach gab es den Konsens nicht!“

(Klaus Ahlheim 2018)

→ BK eigentlich kein ausgehandelter Konsens, sondern **protokollarische Mitschrift** der
Tagung

2. Beutelsbacher Konsens (BK):

2.3 Wirkung BK

These:

Behauptung der AfD, (politische) Bildung müsse neutral sein, konnte nur deshalb eine derartige Wirkmächtigkeit entfalten, da sie eingebettet ist in einen größeren Diskurs zur politischen Neutralität, der das Verhältnis von Staatlichkeit und politischer Bildung betrifft und somit die Frage der (Un-)Abhängigkeit einer demokratisch ausgerichteten politischen Bildung berührt

Verunsicherung von Lehrkräften:

Zusammenfassung/Ergänzung „*pol. Neutralität pol. Bildung*“

1. **Bezirksregierungen** „erinnern“ an angebl. pol. Neutralität im Schulkontext (vor Wahlen)
2. **Meldeportale AfD** etc.
3. In Institution Schule Annahme pol. Neutralität durch ***Beutelsbacher Konsens***
4. polit. Neutralität auch von **staatlicher Seite** bzgl. **Vergabe Fördermitteln** an außerschulische Bildungsakteure gefordert (Bundes- und Landesministerien fordern im Rahmen ihrer Förderprogramme, etwa für Demokratieförderung u. Extremismusprävention, „politische Neutralität“ der Förderempfänger)

Folge:

- Klima der Angst u. Verunsicherung
 - vor allem bei politischen Bildner*innen am Anfang der Ausbildung o. mit befristeten Verträge
 - Einfluss auf Schulunterricht, da sich z.B. junge Lehrer*innen nicht (mehr) trauen, Rassismuskritik o. kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zu thematisieren
- **führt zu Institutionenkunde, politischer Unterricht wird unpolitisch (keine kontroversen Themen)!**

3. aber: Politische Bildung ist politisch, nicht neutral!:

„Schule ist nicht neutral, sondern der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtet!“

„Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet.“

„Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!“

(Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB), 2024)

**Demokratie braucht
politische Bildung,
keine Neutralität!**



Das pädagogische Personal an Schulen, aber auch viele Schüler*innen sind verunsichert. An Demonstrationen für Demokratie und gegen autoritäres Denken teilnehmen und darüber zu sprechen, sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren – verstößt das gegen ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot?

Die Antwort ist klar: Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet.

Autoritäres, menschen- und demokratiefeindliches Denken und Handeln nehmen zu. Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht halt. Vermehrt erfahren wir von Fällen, in denen Schulen menschenverachtenden

Die Schule ist gefordert, Grund- und Menschenrechte sowie demokratische Auseinandersetzung erfahrbar zu machen.

Politische Bildung als Schul- und Unterrichtsprinzip sowie als Schulfach selbst ist notwendig für die Stärkung der Demokratie und die Sicherung sowie Erweiterung demokratischer Verfahren heute und in der Zukunft. Dabei gehört es zur Professionalität aller Lehrkräfte, die Schule zum Ort einer Bildung in, für und durch Demokratie und Menschenrechte zu gestalten. Die Umsetzung zu fördern, ist Aufgabe aller Schulleitungen sowie der zuständigen Behörden und ein Zuwiderhandeln ist zu ahnden.

Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte

Politische Bildung ist politisch, nicht neutral!:

*„Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte unserer Gesellschaft einzusetzen. Ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot lässt sich weder aus dem Bildungsauftrag der **Landesverfassungen**, noch den **Schulgesetzen** oder dem **Beamtenrecht** begründen.“*

(Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB), 2024)

Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!

DEUTSCHE
VEREINIGUNG FÜR
POLITISCHE BILDUNG E.V.
Bundesverband
www.dvpb.de

Das pädagogische Personal an Schulen, aber auch viele Schüler*innen sind verunsichert. An Demonstrationen für Demokratie und gegen autoritäres Denken teilnehmen und darüber zu sprechen, sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren – verstößt das gegen ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot?

Die Antwort ist klar: Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung verpflichtet.

Autoritäres, menschen- und demokratiefeindliches Denken und Handeln nehmen zu. Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht halt. Vermehrt erfahren wir von Fällen, in denen Schulen menschenverachtenden

Die Schule ist gefordert, Grund- und Menschenrechte sowie demokratische Auseinandersetzung erfahrbar zu machen.

Politische Bildung als Schul- und Unterrichtsprinzip sowie als Schulfach selbst ist notwendig für die Stärkung der Demokratie und die Sicherung sowie Erweiterung demokratischer Verfahren heute und in der Zukunft. Dabei gehört es zur Professionalität aller Lehrkräfte, die Schule zum Ort einer Bildung in, für und durch Demokratie und Menschenrechte zu gestalten. Die Umsetzung zu fördern, ist Aufgabe aller Schulleitungen sowie der zuständigen Behörden und ein Zuwiderhandeln ist zu ahnden.

Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte

4. Rechtliche Vorgaben:

4.1 Beamtenrecht

*„Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des **Grundgesetzes** bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“*

(§ 33 Beamtenstatusgesetz)

→ Aus **beamtenrechtlichen Vorgaben** kann keine Verpflichtung zur politischen Neutralität abgeleitet werden

Beamt

Beamtenrecht

BundesbeamtenG
BeamtenstatusG
BundesdisziplinarG
BundesbesoldungsG
BeamtenversorgungsG
BundeslaufbahnVO
BundesbeihilfeVO

38. Auflage
2025

Beck-Texte im dtv

„Freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO):

- Nach **Bundesverfassungsgericht** *„zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.“*
- Menschenwürde (personale Individualität, elementare Rechtsgleichheit)
- Demokratie-, Rechtsstaatsprinzip
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Unabhängigkeit Gerichte
- Mehrparteiensystem

Sarah Schulz

**Die freiheitliche
demokratische
Grundordnung**

Ergebnis und Folgen eines
historisch-politischen Prozesses

VELBRÜCK
WISSENSCHAFT

4. Rechtliche Vorgaben:

4.2 Schulgesetz

*„Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz. Sie respektiert **im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** unterschiedliche Auffassungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden. Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen Bekundungen abgeben, **welche die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen Schulfrieden gefährden** oder stören. **Unzulässig** ist ein Verhalten, das den Eindruck hervorruft, dass Lehrerinnen und Lehrer **gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung** auftreten.“*

(§ 2 SchulG NRW; im Kern in anderen Bundesländern gleich)



4.3 „Gewährbieteklausel“

in das **Beamtenverhältnis** darf nur berufen werden, wer u. a. *„die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“*

(§ 7 Beamtenstatusgesetz)

problematisch!:

Vorbild § 4 des NS-„**Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums**“ von 1933, wonach Beamte die Gewähr bieten mussten, *„jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat ein(zu)treten“*.

(Carl Schmitt)

→ **Legitimation Berufsverbote 1970er („Radikalenerlass“)**



5. Neuer Runderlass Schulministerium 5/2025:

„Zur politischen Bildungsarbeit gehört es auch, gezielt extremistische Tendenzen und Positionen herauszuarbeiten. Verletzen einzelne Positionen oder Aussagen die Werte des Grundgesetzes, haben Lehrkräfte die Aufgabe, diesen verfassungswidrigen und menschenfeindlichen Aussagen – egal von wem in welchem Zusammenhang sie geäußert wurden – klar entgegenzutreten und diese kritisch einzuordnen.“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025)

Besuche von Politiker*innen an Schulen:

„[Bei] Veranstaltungen [...] muss stets das in der Gesellschaft relevante Meinungsspektrum [nach Wahlerfolg] parteipolitisch abgebildet werden.“

„Es besteht kein Anspruch jeder politischen Gruppierung auf Einladung.“

„Vertreterinnen und Vertreter einer danach relevanten Partei müssen abweichend von den zuvor genannten Grundsätzen dann nicht eingeladen werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ihr Auftreten den Schulfrieden konkret gefährdet.“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025)

Besuche von Politiker*innen an Schulen:

„Bestehen z.B. aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Schülerschaft bereits innerschulische Konflikte, die sich etwa aufgrund politischer, religiöser oder weltanschaulicher, insbesondere gegen die Menschenwürde oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Äußerungen der Vertretung einer Partei weiter verschärfen [...] würden, [...] [kann] die Veranstaltung ohne Einladung an die den Schulfrieden gefährdende Parteivertretung unter Beteiligung des sonstigen gesellschaftlich relevanten Meinungsspektrums durchgeführt werden [...].“

(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025)

„Die Schulen sind zudem darauf hinzuweisen, dass extremistischen und menschenverachtenden Positionen oder Äußerungen stets zu widersprechen ist, egal, von wem und in welchem Zusammenhang sie geäußert werden.“
(Runderlass, Ministerium für Schule und Bildung NRW, 5/2025)

6. Konsequenzen für eine demokratisch ausgerichtete politische Bildung:

- menschenrechtsorientierte Bildung (Menschenwürde)
 - Geschlechtergleichstellung
 - rassismus-/rechtsextremismus-kritische Bildung
 - gegen Diskriminierung, Sexismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit etc.
 - Mündigkeit fördern
 - Politische Bildung als „Demokratiebildung“ (Bezug zu Re-Education; freiheitlich-demokratische Grundordnung, Demokratie im offenen Sinne thematisieren)
 - etc.
- aus Bildungsauftrag und Schul-/Landesgesetzen, Beamtenrecht ableitbar!
- **Gebot der Intervention, wenn diskriminierende Aussagen/Handlungen erfolgen!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**„Demokratie braucht Politische Bildung,
keine Neutralität!“**



Literatur: Juristische und menschenrechtliche Einordnung

Hufen, Friedhelm (2024): Zur Bedeutung des sog. Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit: <https://kulturbuero-sachsen.de/wp/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen.pdf>

Hufen, Friedhelm (2021): Das Neutralitätsgebot: Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? Thesen zu einem aktuellen Problem: https://www.kinder-undjugendarbeit.de/fileadmin/user_upload/FORUM_2021/Hufen_FORUM_1-2021.pdf

Friedrich Ebert Stiftung: Hintergrundpapier von Prof. Dr. Joachim Wieland (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht: <https://www.fes.de/news-detailansicht-1/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht>

Deutsches Institut für Menschenrechte: Analyse von Henrik Cremer (2019): https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf

Deyda, Jonas (2024): Ein etatistisches Missverständnis: Warum parteipolitische Neutralität den Staat nicht verpflichtet, der geförderten Zivilgesellschaft parteifeindliche Äußerungen zu verbieten, VerfBlog, 2024/8/28, <https://verfassungsblog.de/ein-etatistisches-missverstandnis/>

Beck, Hannah Katinka/Hanelt, Etienne/Wintermantel, Vanessa (2024): Was wäre, wenn ...? Zur Verwundbarkeit der Demokratie in Thüringen, in: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/fokus-ostdeutschland-2024/551117/was-waere-wenn/>

Stellungnahme Deutsche Vereinigung für politische Bildung (DVPB), Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW); DGB und Bundes Eltern Rat: Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität! <https://dvpb.de/nicht-neutral/>

Deutscher Bundesjugendring (DBJR) / Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB): Handreichung zum Mythos „Neutralitätsgebot“ (2024): <https://www.dbjr.de/artikel/handreicherung-zum-mythos-neutralitaetsgebot-veroeffentlicht>

Kurzvideo von Teachers for Future:

Diensteid verpflichtet! Aufstehen für die Demokratie: <https://teachersforfuture.org/2024/02/23/film-diensteid-verpflichtet-aufstehen-fuer-die-demokratie/>

Podcast:

Nachgefragt – Der MSB Podcast - Mythos Demokratieneutralität – Was darf ich als Lehrkraft in der Schule?: Im Gespräch: Ulrich Wehrhöfer, Abteilungsleiter 4, Politische Bildung, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Lehrkräfteaus- und -fortbildung, Individuelle Förderung, Qualitätsanalyse:

<https://www.schulministerium.nrw/nachgefragt-der-msb-podcast-mythos-demokratieneutralitaet-was-darf-ich-als-lehrkraft-der-schule>